

Betreff: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 24.11.2008 von Herrn Robert Seidler

Von: "Maike Potthoff" <potthoff@ra-os.de>

Datum: Thu, 20 Nov 2008 15:06:45 +0100

An: <finanzausschuss@bundestag.de>

Robert Seidler

Rechtsanwalt

- Vors. des Vereins „Kinder in Not Osnabrück e.V.“ –
Hasestr. 2, 49074 Osnabrück

Tel.: d.: 0541-338980 pr.: 0541-17545 mobil : 01727456754

www.ra-os.de seidler@ra-os.de www.Kinder-in-Not-Osnabrueck.de

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen
(Familienleistungsgesetz – FamLeistG)

- vorbereitend für die Anhörung am 24.11.2008 um 11 Uhr

Hier:

- Artikel 3, Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
§ 24 a Zusätzliche Leistung für die Schule

„Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemeinbildende oder eine andere Schule mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses besuchen, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100,00 €, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01.08. des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 a) die Leistungen nach Satz 1, wenn sie am 01.08. des jeweiligen Jahres Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch erhalten. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.“

- Artikel 4, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
§ 28 a Zusätzliche Leistung für die Schule

„Für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und anderer

Schulen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses wird bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zu Beginn eines Schuljahres eine zusätzliche Leistung für die Schulen in Höhe von 100,00 € erbracht. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen“

I. Thesen

1. Die bisherige Gesetzgebung zu der Nicht-Berücksichtigung der Kosten für Schulmaterialien im Rahmen zu gewährender Sozialhilfe ist verfassungswidrig.
2. Die bisherige Verfassungswidrigkeit wird durch die nun geplante Gesetzgebung nicht beseitigt.
3. Die in der Vorlage enthaltenen Neufassungen der §§ 24 a II. Buch SGB, 28 a XII. Buch SGB sind ebenfalls verfassungswidrig.
4. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung auf Schüler bis zum 10. Schuljahr stellt eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung der Schüler ab Klasse 11 dar.
5. Um eine verfassungskonforme Gesetzgebung i.S. von Art. 3 GG zu erhalten, ist die Gesetzeslage dahingehend zu ändern, dass
 - - sowohl Kinder aus armen Familien, die Sozialhilfe beziehen,
 - - als auch Kinder von Eltern mit ausreichendem Einkommenhinsichtlich der für Schulmaterial aufzuwendenden Kosten gleichgestellt werden und die Finanzierbarkeit der erforderlichen Mindestkosten sichergestellt wird.

II . Lösungsvorschlag

Wenn wir uns einig darüber sind, dass

- alle Kinder, unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern, den gleichen Anspruch auf Bildung haben, und
- der Staat (also wir) einen allgemeinen Bildungsauftrag gegenüber allen Kindern in gleicher Weise hat und daher die Bildungsmöglichkeiten - mindestens in dem erforderlichen Mindestumfang - sicherstellen muss,

kann dies nur so umgesetzt werden, dass dann auch alle Kinder - hinsichtlich der im Zusammenhang mit Bildung zu finanzierenden Kosten für Schulmaterial - in gleicher Weise finanziell so auf einen Mindest-Standard so ausgestattet werden, dass diese Kosten auch gedeckt werden können.

Diese Umsetzung kann wie folgt stattfinden:

1. Die Eltern der Kinder, die über Einkommen verfügen, erhalten einen Steuerfreibetrag, der unter unbedingter Berücksichtigung von Steuerprogressionen dazu führt, dass über das Jahr gerechnet mindestens eine Steuer-Entlastung in der Höhe führt, in der Aufwendungen für Schulmaterial bestritten werden müssen.
2. Die Kinder, die neben ihren Eltern Sozialhilfe beziehen, erhalten mit Beginn des Schuljahres einen - bei der jeweils zuständigen die Sozialhilfe auszahlenden Stelle - einzurichtendes Guthaben, das gegen Vorlage der Belege der Ausgaben für Schulmaterial dann erstattet wird.
3. Die Eltern der Kinder, die über Einkommen verfügen, jedoch trotz eines Steuerfreibetrages die Mindestkosten für Schulmaterial nicht aufwenden können, weil die Reduzierung der Steuern die Kosten nicht erreicht, erhalten ergänzend die erforderlichen Mittel, wie die Kinder zu 2.

4. Der Mindestbetrag für die notwendigen Kosten an Schulmaterial wird auf 500 € für jedes Kind festgesetzt.
5. SGB XII § 8 erhält eine zusätzliche Regelung: „8. Kosten für Schulmaterial“
6.SGB XII § 27 Abs. 2 wird ergänzt: „ (2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf; dazu gehören auch die erforderlichen Mittel für die Deckung der für Schulmaterialien aufzuwendenden Kosten.“

III. der Gesetzentwurf - und seine falschen Voraussetzungen

Der vorliegende Gesetzentwurf geht von falschen Voraussetzungen aus.

1. In beiden oben zitierten Bestimmungen heißt es:

„...eine zusätzliche Leistung...“

Es handelt sich jedoch nicht um eine zusätzliche Leistung, sondern um eine beabsichtigte erstmalige Leistung, da bisher Leistungen für Schulmaterial nicht erbracht werden.

2. In der Begründung zu Nummer 2 (§ 28 Abs. 1 Satz 1) wird ausgeführt:

„Die Vorschrift definiert abschließend diejenigen Leistungen, die nicht vom Regelsatz erfasst sind. Hierzu gehört auch die zusätzliche Leistung für die Schule. Es handelt sich um eine zusätzliche Leistung, die über den im Regelsatz abgebildeten Schulbedarf hinaus gewährt wird.“

In Satz 1 und 2 der Begründung wird bestätigt, dass „Leistung für die Schule“ („diejenigen Leistungen“) noch „nicht vom Regelsatz erfasst sind“.

Im Widerspruch dazu heißt es dann in Satz 3, dass die Leistung gewährt werden soll „über den im Regelsatz abgebildeten Schulbedarf hinaus“.

Satz 3 ist falsch, weil Leistungen für die Schule im Regelsatz nicht enthalten sind (siehe nachstehend Ziffer III.).

Darauf haben im November 2008 auch die Sozialminister der Länder hingewiesen.

IV. tatsächliche Sachlage

Bei der Festsetzung der Regelsatzbeträge hat der Gesetzgeber zurückgegriffen auf den Warenkorb des statistischen Bundesamtes mit folgenden Bestandteilen:

Die Regelsatzverordnung, die die Regelsätze festlegt, gründet sich auf die EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe), die sich aus folgenden Abteilungen zusammensetzt:

Abteilung 01:	Nahrungsmittel, Getränke,
Abteilung 03:	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 04:	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a., Brennstoffe
Abteilung 05:	Einrichtungsgegenstände, Möbel, Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
Abteilung 06:	Gesundheitspflege
Abteilung 07:	Verkehr
Abteilung 08:	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 09:	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 11:	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
Abteilung 12:	andere Waren und Dienstleistungen

Die beiden Abteilungen

Abteilung 02:	Alkoholische Getränke und Tabakwaren
Abteilung 10:	Bildung

wurden herausgenommen und finden somit bei der Berechnung der Höhe des Regelsatzes keine Berücksichtigung.

Die Bestandteile des Warenkorb sehen also keine Position „Bildung“ vor.

Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass ein Erwachsener gebildet ist und von daher keine Beträge für Bildung mehr benötigt werden. Die Sozialhilfeleistung für einen Erwachsenen beinhaltet daher kein Geld für Bildung. Die spezielle Situation von Kindern, die erst bzw. noch eine Bildungsphase durchlaufen, findet dabei keine Berücksichtigung.

Bei der weiteren Festlegung der Bedarfssätze für Kinder hat der Gesetzgeber für Kinder bis 14 Jahre einen Prozentsatz von 60 % (= 208,00 €) und für Kinder ab dem 15. Lebensjahr 80 % festgesetzt, weil Kinder nur einen im Vergleich zum Erwachsenen geringeren Bedarf haben. Der reduzierte Sozialhilfesatz für Kinder beinhaltet daher ebenfalls keine Kosten für Bildung.

V. Rechtsausführungen

1.

Zur Wahrung der Menschenwürde gem. Art. 1 GG gehört u.a. auch, dass der Staat Kindern die Teilhabe an Bildung mindestens im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Finanzierung der erforderlichen Schulmaterialien ermöglichen muss, denn eine Schulbildung ist Bestandteil und eine Grundvoraussetzung dafür, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Bereits die Beschneidung des Regelsatzes für Kinder ohne Berücksichtigung der Position Bildung verstößt daher gegen die Menschenwürde.

2.

Gem. Art. 6 Abs. 1 GG besteht ein Fördergebot des Staates gegenüber der Familie, damit insbesondere gegenüber den Kindern. Dieses Fördergebot wird derzeit verletzt, indem Kindern nur ein Regelsatz ohne Berücksichtigung von Kosten für Bildung gewährt wird, was dazu führt, dass die gesamte Familie in den anderen im Regelsatz enthaltenen Positionen faktisch eingeschränkt und auf ein menschenunwürdiges Familiendasein heruntergeführt wird, da die Familie faktisch gezwungen wird, die anderen Anteile des Regelsatzes auf menschenunwürdige Beträge zu reduzieren, um mit den Differenzbeträgen die für Kinder anfallenden Schulmaterialien zu finanzieren.

3.

Das Sozialstaatspostulat ergibt sich aus § 20 GG, wonach die „Bundesrepublik Deutschland ... ein ... sozialer Bundesstaat“ ist. Zu diesem Sozialstaatspostulat gehört aber auch, dass die Schwachen einer Gesellschaft, und dazu gehören auch Kinder, insoweit unter dem Schutz des Sozialstaates stehen, dass ihnen eine Bildung ermöglicht werden muss. Zu der Ermöglichung von Bildung gehört aber nicht nur das Bereitstellen von Schulen, sondern auch, wenn seitens der erziehungsberechtigten Eltern die Kosten für Schulmaterial nicht zur Verfügung gestellt werden können, eine Sozialhilfe der Höhe nach, die auch die Kosten des Schulmaterials mit abdeckt.

4.

Der derzeitige Gesetzesentwurf geht auf diese derzeitige verfassungswidrige Situation nicht ein. Auch die Absicht, Kindern aus armen Familien jährlich 100 € für Schulmaterialien zur Verfügung stellen zu wollen, beseitigt diese Verfassungswidrigkeit nicht, sondern schafft vielmehr neue Verfassungswidrigkeit.

Ob die Menschenwürde verletzt ist, lässt sich

„nicht generell sagen, sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles.“
BVerfGE 30, 1 (25)

Die Ungleichbehandlung in dem Gesetzesentwurf verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit auch gegen die Menschenwürde der betroffenen Kinder.

Der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung würde einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhalten. Dabei muss sich zwar das BVerfG, wie auch schon in anderen Fällen (vgl. BVerfGE 82, 60, 91/92)

„auf eine Evidenzkontrolle beschränken. Wie auch in anderen Fällen, in denen die Erfüllung grundrechtlicher Pflichten des Gesetzgebers von der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse abhängt (vgl. etwa BVerfGE 44, 249, 267; 77, 170, 214; 77, 381, 405) kann es die gesetzliche Regelung nur beanstanden, wenn der Gesetzgeber die maßgeblichen Pflichten entweder überhaupt außer acht gelassen oder ihnen offensichtlich nicht genügt hat.“

Hier ist beides der Fall.

Unbestritten ist, dass Bildungskosten für Kinder notwendig sind.

Wenn der Gesetzgeber bei der Grundentscheidung argumentiert, in den Regelsatz keine Kosten für Bildung aufzunehmen, weil Erwachsene bereits eine Bildung hinter sich haben, so folgt daraus bereits, dass der Gesetzgeber Bildungskosten als Kostenposition bejaht, er diese Bildungskosten aber nicht als Inhalt der Kosten ansieht, die durch den Regelsatz - für Erwachsene - mit abzudecken sind.

Der Gesetzgeber erkennt damit die Eigenständigkeit dieser Kosten an.

Diese Argumentation impliziert bei Kindern dann aber genau das Gegenteil: wenn Bildungskosten eine eigenständige Kostenposition darstellen, diese aber im Regelsatz, und damit auch nicht im gekürzten Regelsatz, nicht enthalten sind, Kinder aber ein Recht auf Bildung haben, dann hätte der Gesetzgeber bei der Bemessung der Regelsätze für Kinder die Position für Bildung hinzurechnen müssen.

Wenn der Gesetzgeber

„als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems“ (BVerfGE 82, 60, 88; mit Hinweis auf 43, 108, 121)

die Kosten für Bildung aus der EVS herausnimmt, ohne zwischen Erwachsenen und Kindern überhaupt zu differenzieren, so lässt der Gesetzgeber seine Pflichten Kindern gegenüber außer acht oder genügt ihnen nicht. Dabei kann dahinstehen, welche der beiden Alternativen bejaht wird, weil beide zu dem gleichen Ergebnis führen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 87, 153) offensichtlich falsch verstanden hat, wenn er einerseits in der Drucksache 15/2462 des Deutschen Bundestages bejaht

„Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfGE 87, 153, 169 bis 171). Das gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (vgl. BVerfGE 82, 60, 93, 94).“

andererseits aber bei der Bildung des Betrages von 60 % (bzw. 80 % bei älteren Kindern) des Betrages, der einem Erwachsenen zusteht, unberücksichtigt lässt, dass ein Kind noch keine Bildung hat, obwohl die Kosten für Schulmaterialien zum existentiellen Sachbedarf eines schulpflichtigen Kindes gehören, obwohl auf Seite 4/5 der vg. Drucksache ausgeführt wird:

„Darüber hinaus ist im Einkommenssteuerrecht auch der Erziehungsbedarf – zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum – zu berücksichtigen. Hierzu die zählen die allgemeinen Kosten, die Eltern aufzubringen haben, um ihren Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (BVerfG 9, 216, 242).“

Ein verantwortliches Leben in dieser Gesellschaft kann nur dann möglich sein kann, wenn das Kind gemäß seinen persönlichen Voraussetzungen die maximal bestmögliche Schulbildung hat genießen können und dem Kind dafür auch die entsprechenden

Schulmaterial zur Verfügung gestellt werden konnten, womit der Steuerpflichtige aufgrund seiner steuerlichen Entlastung besser gestellt wird, als der Sozialhilfeempfänger, der für das Kind nur einen Regelbetrag erhält, in dem keine Kosten für Schulmaterial enthalten sind.

Im Einzelnen zur Gesetzeslage:

5.1. SGB XII:

§ 1

Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

§ 8

Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt ([§§ 27 bis 40](#)),
 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ([§§ 41 bis 46](#)),
 3. Hilfen zur Gesundheit ([§§ 47 bis 52](#)),
 4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ([§§ 53 bis 60](#)),
 5. Hilfe zur Pflege ([§§ 61 bis 66](#)),
 6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ([§§ 67 bis 69](#)),
 7. Hilfe in anderen Lebenslagen ([§§ 70 bis 74](#))
- sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

§ 27

Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

5.2. Die Schulpflicht ergibt sich aus den Landesschulgesetzen, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf.

5.3. Zur Ermittlung des Sozialhilfebedarfs wird in der bereits vorgenannten BT-Drucksache 15/2462 ausgeführt:

„Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII – Sozialhilfe – umfasst insbesondere den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und setzt sich dabei aus den folgenden Komponenten zusammen:

- *Neugefasste Regelsätze (vgl. Punkt 2), die Leistungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen;*
- *Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete und vergleichbare Aufwendungen für Haus- oder Wohnungseigentum) sowie*
- *Heizkosten (abzgl. der im Regelsatz enthaltenen Kosten für Warmwasserbereitung).“*

Daraus ergibt sich, dass die derzeitigen Regelsätze keine Kosten für Bildung bzw. Schulmaterialkosten enthalten.

6. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in zahlreichen Verfahren mit einzelnen rechtlichen Fragen beschäftigt (Kinderfreibeträge, steuerliches Existenzminimum, etc.), die aber bisher noch nicht in Verbindung mit der unzureichenden Berücksichtigung von Bildung und Teilhabe an Bildung als Bestandteil der Existenznotwendigkeit von Kindern konzentriert Vorlage eines Verfahrens gewesen sind.

Fasst man die bisherigen Aussagen der nachstehend exemplarisch aufgeführten Entscheidungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit aller Entscheidungen, die je etwas zu der hier angesprochenen Thematik ausgesagt haben können) des Bundesverfassungsgerichts zusammen, kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Grundrechtsverletzung vorliegt:

6.1. BVerfGE 25,23

Die zur Verfügung gestellten Mittel müssen den Empfänger

„... in den Stand versetzen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“

6.2. BVerfGE 37,216

Ein

„Mindestrahmen für ... freie Entfaltung“

kann nur dann gegeben sein, wenn auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die Entfaltung leben zu können.

Entfaltung i.S. der Schulpflicht kann daher nur bedeuten, dass Kindern bzw. ihren Eltern die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen müssen, die erforderlich sind, um das notwendige Schulmaterial auch bezahlen zu können.

6.3. BVerfGE 45,187

„Aus Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip

ist daher ... die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmacht.“

Existenzminimum kann bei Kindern verständigerweise nur so verstanden werden, dass in dem Regelsatz gem. § 22 Abs. 3 BSHG auch Mittel enthalten sein müssen, um notwendige Schulmaterialien bezahlen zu können.

Menschenwürdiges Dasein kann in Bezug auf Kinder mindestens nur so verstanden werden, dass der Staat den Kindern, deren Eltern die Kosten für Schulmaterialien nicht aufbringen können, bei der Bemessung des Regelsatzes nicht die Abteilung Bildung aus den EVS verweigert.

6.4. BVerfGE 82, 60

- a) „Zwingend ist lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft.“

Wenn u.a.

„Kinder die Voraussetzung sind, „dass die Rentenversicherung überlebt (so Bundesarbeitsminister Blüm, Verhandlung des Deutschen Bundestages, 11.Wp., 11.Sitzung am 08.Mai 1987, Sten.Ber. S. 635) (a.a.O., ...)

dann muss den Kindern auch von Beginn an die Möglichkeit gegeben werden, ihrer Schulpflicht und dem daraus auch resultierenden Recht auf Bildung uneingeschränkt nachkommen zu können, um so später auch einen Beruf ausüben zu können, Beiträge in die Rentenversicherung zahlen zu können, den solidarischen Kreislauf der Rentenversicherung als Generationenvertrag aufrecht erhalten zu können, etc..

- b) Die mit Bildung verbundenen Kosten können auch nicht durch das Kindergeld gedeckt werden, weil das Kindergeld allgemein an alle Eltern gezahlt wird, und das Kindergeld dazu dient

„die gegenwärtige wirtschaftliche Belastung durch die Betreuung und den Unterhalt von Kindern zu mildern, ...“

Es ist die Pflicht des Staates,

„Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern (vgl. BVerfGE 6, 55, 76; 55, 114, 126).

Zwar lassen sich aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten (vgl. BVerfGE 39, 316, 326), denn Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip begründet nur allgemeine Pflichten des Staates wie z.B. dem Familienlastenausgleich (BVerfGE 82, 60, 80). Genau um diese allgemeine Pflicht des Staates geht es hier aber, denn der Staat hat in Bezug auf Bildung allgemeine Pflichten und

„als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems“ (BVerfGE 43, 108, 121)

auch die Verpflichtung, die Ausübung von Schulpflicht durch Kinder auch zu ermöglichen. Wie sollen Kinder ihrer Schulpflicht - und dem der Schulpflicht immanent innewohnenden Recht auf Bildung - nachkommen, wenn das Geld zur Bezahlung der Schulmaterialien nicht zur Verfügung steht?

In der vorgenannten Entscheidung hat das BVerfG festgestellt:

„Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne von der Gesellschaft beanspruchen kann. Der Gesetzgeber hat im Interesse des Gemeinwohls neben der Familienförderung auch andere Gemeinschaftsbelange bei seiner Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen und dabei vor allem auf die Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen zu achten.“ (a.a.O., 82)

Dem Gemeinwohl entspricht es zweifellos, wenn in einer Gesellschaft im Rahmen der existenznotwendigen Solidargemeinschaft „die Starken die Schwachen tragen“ und damit auch die Kinder von einkommensschwachen Eltern an der Möglichkeit von Bildung ungehindert teilnehmen können. Nur so kann die geforderte „Funktionsfähigkeit und das Gleichgewicht des Ganzen“ geachtet werden.

Eine ungehinderte Teilhabe an Bildung kann aber nur dann stattfinden, wenn die Grundvoraussetzungen gegeben sind, dass auch Kinder einkommensschwacher Eltern nicht an finanziellen Hürden scheitern, die z.B. darin bestehen, dass die Eltern das Schulmaterial nicht bezahlen können, oder den Eltern abverlangt wird, an anderen ohnehin schon knappen Beträgen für andere Lebenshaltungskosten zu sparen, was nichts anderes bedeutet, das existenznotwendige Minimum in ein menschenunwürdiges Dasein herunterzuschrauben.

- c) Gem. Art. 6 Abs. 1 GG besteht ein Fördergebot des Staates (vgl. auch BVerfGE 6, 55, 76; 55, 114, 126) gegenüber der Familie, das im Umkehrschluss impliziert, dass der Staat nicht in die Familie derart eingreifen darf, dass die notwendigen finanziellen Mittel zur Führung eines „menschewürdigen Daseins“ von den Eltern minderjähriger schulpflichtiger Kinder angegriffen werden müssen, um Schulmaterial zu bezahlen, so dass dann wiederum weniger Mittel verbleiben, um z.B. Nahrung einzukaufen.

Genau dieser Eingriff erfolgt aber derzeit.

Die Kosten, die bei Beginn eines Schuljahres und auch als laufende Kosten während eines Schuljahres, aufgebracht werden müssen, können aus den Regelsätzen nicht bestritten werden. Aus den Regelsätzen können auch schon deswegen keine Rücklagen gebildet werden, da in den Regelsätzen (siehe oben EVS) keine mtl. Teilbeträge für Bildung enthalten sind.

Die allgemeine „kinderbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit“ wird durch das Kindergeld - neben im allgemeinen Steuerrecht vorgesehenen Entlastungen wie z.B. den Freibetrag – abgedeckt, so dass auch das Kindergeld nicht diese speziellen

Mehrkosten für die Bildung der Kinder abdeckt. Während der Steuerpflichtige zu dem Kindergeld den steuerlichen Vorteil aus dem Freibetrag noch hinzurechnen kann und so ggf. aus dem Steuervorteil heraus diese Mehrkosten abdecken kann, hat der auf Sozialleistungen angewiesene Hilfeempfänger keine Möglichkeiten, diese Mehrkosten für sein Kind/seine Kinder abzudecken. Er muss - hart ausgedrückt - am Essen u.a. sparen.

Jeder Elternteil weiß, dass zu Beginn eines Schuljahres ein Kind mit Lernmaterialien ausgestattet werden muss,

- Hefte,
- Bücher,
- Schreibmaterial,
- Taschenrechner
- Farbkasten,
- Malblöcke,
- Kopierkosten,
- Turnschuhe für Halle im Winter und im Sommer für den Außensport,
- Klassenausflüge,
- kulturelle Veranstaltungen,
- ggf. Nachhilfeunterricht,
- etc..

Ein derartiger Betrag lässt sich nicht einfach aus dem Regelsatz entnehmen, der für die Grundbedürfnisse, für die der Regelsatz auch berechnet worden ist, benötigt wird. Nach einer Umfrage des VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter) aus Dezember 2005 belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Kind auf 438 €, mtl. somit ca. 37 €.

Wenn Eltern aber nicht in der Lage sind, derartige Ausgaben zu finanzieren, startet das Kind schon vornherein mit schlechterer Ausstattung in den Schulalltag und hat damit auch schlechtere Startchancen und damit auch schlechtere Chance auf Bildung. Das Kind beginnt seine Ausbildung nicht auf gleicher Ebene mit anderen Kindern, die das Glück haben, in wirtschaftlich bessere Verhältnisse ihrer Eltern hineingeboren worden zu sein.

Niemand kann sich aussuchen, in welche finanzielle Situation er/sie hineingeboren wird. Kinder sind das schwächste Glied einer Gesellschaft und von daher ist es die staatliche Aufgabe

„insbesondere als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems“
(BVerfGE 43, 108, 121)

die Grundvoraussetzungen für Bildung

„als allgemeine Förderungsleistungen für Kinder“ (a.a.O., 88)

zu verstehen und damit im Rahmen der Festsetzung der Regelsätze auch die besonderen Interessen von Kindern auf Bildung zu berücksichtigen, die mit der allgemeinen Schulpflicht auch ein Recht darauf haben, dass der Staat ihnen die Voraussetzungen zur pflichtgemäßen Teilhabe auch ermöglicht.

Das wird auch von der Politik so gesehen,

„Für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gibt es keine wichtigere Aufgabe als die zugewandte, verlässliche und kompetente Unterstützung aller Kinder, die in diese Gesellschaft hineinwachsen.“
(Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Familie),

ohne dass aber seitens der zuständigen Bundesregierung etwas für Kinder im Bereich der Teilhabe an Bildung ausreichendes unternommen wird. Vielmehr wurde mit der Herausnahme der Abteilung Bildung aus den EVS zu lasten von Kindern deren Möglichkeit an der Teilhabe schulischer Bildung vom Gesetzgeber beschnitten.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf lässt vermuten, dass auch die Bundesregierung dies so sieht, nachdem der Bundesrat am 23.05.2008 die Bundesregierung aufgefordert hat, die Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Warnungen sind bereits seit langer Zeit von kompetenten Personen ausgesprochen worden:

„Insbesondere Kinder müssen derzeit eindeutig als Verlierer von Hartz IV angesehen werden, da das Leistungsniveau des Sozialgeldes nach dem SGB II nicht mehr dem Niveau der alten Sozialhilfe mit Regelsatz und zusätzlichen einmaligen Leistungen entspricht.

.....

Es ist heute überhaupt noch nicht abzusehen, was es für ein Gemeinwesen bedeutet, wenn ein Drittel seiner Kinder auf einem Einkommensniveau leben muss, das es faktisch von ganz alltäglichen, normalen gesellschaftlichen Vollzügen ausschließt, auf einem Einkommensniveau, das keinen Musikunterricht, keinen Sportverein, keinen Zoobesuch, keinen Computerkurs und nicht einmal Nachhilfeunterricht zulässt, wenn dieser nötig sein sollte.

.....

Derzeit werden in ganz Deutschland wieder Hunderttausende von Kindern eingeschult. Wir haben dies zum Anlass genommen, einmal durchzurechnen, was so eine Einschulung selbst bei Lehrmittelfreiheit an kaum zu umgehenden Kosten verursacht. Schulranzen, Schultüte, Turnbeutel, Turnkleidung, Federmappe und Schreibhefte addieren sich schnell zu rund 180 Euro, wie unser Testkauf ergab. Wie soll dies bei 207 Euro im Monat bestritten werden?“

(Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband, Berlin, 24. August 2005)

Das BVerfG stellt in der Entscheidung (a.a.O., 86) grundsätzlich als ständige Rechtsprechung fest:

„Der allgemeine Gleichheitssatz ist verletzt, wenn der Staat eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 55, 72, 88; st. Rspr.)“, (a.a.O., 86)

Wenn gleiche Normadressaten einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben, dann resultiert daraus, dass ungleiche Normadressaten für sich einen Anspruch auf individuelle Berücksichtigung haben.

Wenn also die erwachsenen Leistungsempfänger bereits regelmäßig die Phase der Bildung abgeschlossen haben, dagegen aber Kinder dieser Leistungsempfänger über die Dauer der Schulpflicht geradezu bildungsverpflichtet und bildungsberechtigt sind, dann haben Kinder im Gegensatz zu den erwachsenen Leistungsempfängern einen Anspruch darauf, dass ihr individuelles Recht auf schulische Bildung bei der gesetzlichen Bemessung der Regelsätze auch Berücksichtigung finden muss.

„Der Staat, der die Würde des Menschen als höchsten Rechtswert anerkennt (vgl. BVerfGE 45, 187, 227 m.w.N.) und Ehe und Familie dem besonderen Schutz des Staates anheimgegeben hat, darf Kinder und private Bedürfnisbefriedigung nicht auf eine Stufe stellen und danach auf die Mittel, die für den Lebensunterhalt von Kindern unerlässlich sind, nicht in gleicher Weise zugreifen wie auf finanzielle Mittel, die zur Befriedigung beliebiger Bedürfnisse eingesetzt werden. (a.a.O., 87)

Diese Berücksichtigung findet nicht nur nicht statt, sondern die Beschneidung der Abteilungen der EVS durch Herausnahme der Abteilung Bildung stellt einen Eingriff in die menschenwürdige Existenz dar, die der Gesetzgeber auch im Bildungsbereich sicherzustellen hat.

Die mangelnde Differenzierung des Gesetzgebers verstößt somit gegen die Menschenwürde. Kinder haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und damit auch einen Anspruch darauf, dass ihr menschenwürdiges Dasein vom Gesetzgeber nur mit Einbeziehung der „Abteilung Bildung“ der EVS in den Regelsatz gesichert werden kann.

Mit der Rechtsprechung des BVerfG kann daher zu der aktuellen Gesetzgebung festgestellt werden, dass

„der Gesetzgeber die maßgeblichen Pflichten entweder überhaupt außer acht gelassen oder ihnen offensichtlich nicht genügt hat.“ (BVerfGE 82, 60, 91/92)

weil er die ungleichen Normadressaten „Kinder“ in Bezug auf Bildung mit den Normadressaten „erwachsene Leistungsempfänger“ auf eine Stufe stellt.

6.5. BVerfGE 99,246

a) Die vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung geforderte

„horizontale Gleichheit“

wirkt sich im Einkommenssteuerrecht dahingehend aus, dass das Einkommen des Steuerpflichtigen in der Höhe von der Steuerpflicht freigestellt wird,

„in dem Unterhaltsaufwendungen zur Gewährleistung des Existenzminimums der Kinder erforderlich seien“ (a.a.O., 250)

wobei eine

„Toleranzgrenze von 15 %“ (a.a.O., 251)

noch als zulässig angesehen wird.

- b) Der Begriff „Familienexistenzminimum“ muss neu gefasst werden, weil die bisherige Begriffsbestimmung durch den Gesetzgeber offensichtlich erkennbar unzureichend ist.

Familienexistenzminimum und Kinderexistenzminimum können nur im Zusammenhang miteinander gesehen werden, und zwar so, dass der

„existenznotwendige Aufwand“ (a.a.O., 259)

zur Verfügung stehen muss, wozu notwendigerweise auch die Kosten für Bildung enthalten sein müssen.

In der vorgenannten Entscheidung hatte das BVerfG diesen Begriff bereits verwendet, ohne diesen aber in seiner Zusammensetzung näher zu definieren, was aufgrund der in jenem Verfahren zu treffenden Entscheidung auch nicht notwendig war.

Es ging in jenem Verfahren nur um den Vergleich bzw. die Gleichheit, dass

- dem Steuerpflichtigen mindestens der Betrag steuerfrei gewährt werden muss,
- der auch dem Empfänger von öffentlichen Leistungen zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird:

„Die verfassungsrechtlich vorgegebene Maßgröße des sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarfs errechnet sich auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes in folgenden Positionen:

1. Regelsatz gemäß § 22 Abs. 3 BSHG
2. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Regelsatzverordnung
3. Einmalbeihilfen für zusätzlichen Grundbedarf, der nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist
4. Mehrbedarf gem. § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG zur Berücksichtigung der durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse.“

Die horizontale Gleichheit wird dazu führen müssen, dass auch im Steuerrecht Änderungen notwendig sind, denn auch bei dem steuerlichen Kinderexistenzminimum sind Kosten für Bildung der Kinder bisher unberücksichtigt geblieben.

6.6. BVerwGE 87,212

„Nach der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG; vgl. auch § 9 SGB I), umfasst der notwendige

Lebensunterhalt nach § 12 BSHG nicht nur das physiologisch Notwendige (vgl. BVerwGE 35, 178, 180; 80, 349, 353), sondern den gesamten zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf. Die Erscheinungsformen menschenwürdigen Lebens sind unterschiedlich und von subjektiven wie objektiven Gegebenheiten abhängig.

.....

Nach § 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung umfassen die Regelsätze die laufenden Leistungen für

- Ernährung,
- Kochfeuerung,
- Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert,
- Instandhaltung von Kleidung,
- Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang,
- Körperpflege,
- Beschaffung von Hausrat von geringerem Anschaffungswert,
- kleinere Instandsetzungen von Hausrat,
- Beleuchtung,
- Betrieb elektrischer Geräte,
- Reinigung und
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.“

Das BVerwG bestätigt damit, dass

- a) der gesamte „zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf“ durch die zu gewährende Sozialhilfe abgedeckt werden muss, und
- b) Kosten für Bildung in dem Regelsatz aber nicht enthalten sind.

Die uneingeschränkte Teilhabe von Kindern an Bildung mindestens im Rahmen der vom Staat geschuldeten Maßnahmen zur Ausübung der Schulpflicht gehört zu den existenznotwendigen Voraussetzungen, um das geforderte menschenwürdige Dasein führen zu können.

6.7. BVerwG Urteil vom 21.01.1993 (5 C 34/92) = NDV 1993, 318:

„Kinder sind bei der Einschulung ohne den Besitz einer Schultüte sozial ausgegrenzt und in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt“

Ohne dass auf wissenschaftliche Quellen hingewiesen werden muss, ist hinreichend bekannt, dass Armut zu Demoralisierung führt.

Armut von Kindern in der Schule führt regelmäßig zu Ausgrenzung bzw. zu Verhaltensweisen von Kindern, die von einer Gesellschaft in keiner Weise hinzunehmen sind, sondern der Gesetzgeber hat die Pflicht, die gesetzlichen Regelungen so zu beschließen, dass Kindern das Existenzminimum „einschließlich Bildung und den damit verbundenen Kosten“ gesichert zur Verfügung gestellt wird.

7. Verletzung des Artikel 1 GG

Die Verletzung der Menschenwürde eines Kindes liegt bereits darin begründet, dass ein schulpflichtiges Kind auch einen Anspruch darauf hat, dass die Mindestvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der schulischen Bildung geschaffen sein müssen, dazu gehört auch, dass ein Kind armer Eltern Schulmaterial benötigt, wie oben beschrieben. Werden im Rahmen der Sozialhilfe aber die mindestens notwendigen Mittel dafür nicht zur Verfügung gestellt, kann das Kind das Bildungsangebot nicht so in Anspruch nehmen, wie Kinder, deren Eltern wirtschaftlich dazu in der Lage sind.

8. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes Art. 3 GG

Steuerpflichtige Eltern

- erhalten Kindergeld und
- Steuerfreibeträge und
- können besondere Kosten von der Steuer absetzen (auswärtige Unterbringung)

Erwachsene Leistungsempfänger öffentlicher Mittel

- erhalten Kindergeld.

Kinder der zweiten Gruppe leben daher mit wesentlich weniger Zuwendungs-möglichkeiten als die Kinder der steuerpflichtigen Eltern.

Wenn Kinder als normgleiche Adressaten i.S. der Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 82, 60, 86) verstanden werden, dann muss es eine grundsätzliche allgemeine politische Forderung sein, für alle Kinder auch mindestens annähernd gleiche Mindest-Bildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Beschneidung des Regelsatzes durch Herausnahme der Abteilung Bildung aus den EVS stellt einen Eingriff in das menschenwürdige Dasein darstellt.

Osnabrück, den 20.11.2008

- Robert Seidler -

header.htm